



Griechenland

Mediation - Griechenland

Innerstaatliches Recht

[Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen](#)

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Zuständig für die Engenahme von Anträgen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie ist die **Geschäftsstelle des mit einem Einzelrichter besetzten erstinstanzlichen Gerichts** (Γραμματεία του Μονομελούς Πρωτοδικείου) des Bezirks, in dem die Mediation durchgeführt wurde.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 19/10/2015